

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

zur Stellungnahme des Regierungsrats zu den Empfehlungen der GPK betreffend Geschäftsbericht 2018 der BLT Baselland Transport AG (BLT AG) und die Visitation bei der BLT AG

2019/443

vom 12. November 2020

1. Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) prüfte den Geschäftsbericht 2018 der BLT AG und berichtete dem Landrat hierüber mit Bericht [2019/443](#) vom 5. Mai 2020.

Am 28. Mai 2020 überwies der Landrat die Empfehlungen aus dem Bericht der GPK zur Prüfung und Berichterstattung innert dreier Monate an den Regierungsrat. Der Regierungsrat legte mit Datum vom 8. September 2020 seine Stellungnahme [2019/443](#) vor.

2. Kommissionsberatung

Die Subkommission III der GPK (Yves Krebs, Präsident; Hanspeter Weibel, Etienne Winter) prüfte die Stellungnahmen des Regierungsrats und erstattete der GPK Bericht. Die GPK behandelte den vorliegenden Bericht anlässlich ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2020 und verabschiedete ihn zuhanden des Landrats.

3. Beurteilung der Stellungnahme des Regierungsrats

Nachfolgend werden die Stellungnahmen des Regierungsrats zu den beiden Empfehlungen beurteilt.

3.1. Empfehlung 1

Es ist ein Leistungsauftrag mit der BLT zu erstellen, sodass ersichtlich ist, welche Leistungen zu erbringen sind.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Das Bundesamt für Verkehr (BAV) und der sogenannte Bestellerkanton resp. im Falle grenzüberschreitender Linien die Bestellerkantone führen das Bestellverfahren gemeinsam durch. Federführend ist dabei der Kanton (im Falle mehrerer Kantone jener mit dem grösseren Anteil). Der Kanton BL bestellt einen grossen Teil der Buslinien gemeinsam mit einem seiner Nachbarkantone (AG, BS oder SO). Aufgrund des gemeinsamen Bestellprozesses ist es wichtig, dass die Angebotsvereinbarungen in den verschiedenen Kantonen in der Struktur und den wesentlichen Inhalten einheitlich sind.*

Kanton(e) und Bund als Besteller und das Transportunternehmen als Leistungserbringer schliessen alle zwei Jahre Angebotsvereinbarungen ab. Darin werden das Angebot und die Abgeltung für die kommenden zwei Fahrplanperioden festgelegt, basierend auf Planrechnungen der Unternehmen. Dem Abschluss der Vereinbarungen gehen der Offertprozess und die Offertverhandlungen voraus. Die Offerte basiert auf dem Generellen Leistungsauftrag resp. dem daraus abgeleiteten Fahrplanentwurf. Das heisst, dass die Leistungen fahrplangenau, also Linien und Kurs scharf definiert sind. Die Transportunternehmen offerieren die zu erbringenden Leistungen verbindlich.

Die Angebotsvereinbarung hat somit lediglich die Funktion einer Auftragsbestätigung. Die wesentlichen, detaillierten Angaben zum bestellten Angebot sind in der Offerte festgehalten, die Bestandteil der Angebotsvereinbarung ist. Die Vereinbarung selbst ist daher kurzgehalten.

Ein zusätzlicher oder detaillierterer Leistungsauftrag, der die Inhalte aus der Offerte nochmals auflistet, bringt aus Sicht des Regierungsrates keinen zusätzlichen Nutzen. Zudem müsste die neue Form der Vereinbarung mit allen Mitbestellern abgestimmt und von diesen akzeptiert werden, was einen grossen administrativen Aufwand mit sich brächte.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Kanton BL seit der aktuellen Bestellperiode 2020/21 mit allen Transportunternehmen im Busbereich Zielvereinbarungen abgeschlossen hat (resp. im Falle von PostAuto demnächst abschliessen wird). Darin sind nebst den finanziellen Zielen auch qualitative Ziele festgelegt (Ergebnisse der Kundenzufriedenheitsumfrage). Ein weiteres Instrument zur Überprüfung der Qualität bietet das vom Bund betriebene Qualitätssystem im öffentlichen Verkehr. Hier gibt der Bund vor, welche Qualitätsstandards erfüllt werden müssen.

Die zu erbringenden Leistungen sind somit bereits heute klar definiert. Die Empfehlung 1, es sei ein Leistungsauftrag zu erstellen, sodass ersichtlich ist, welche Leistungen zu erbringen sind, wird daher bereits umgesetzt, auch wenn dies aus den genannten Gründen nicht in einem einzigen Leistungsauftrag zusammengefasst ist.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen: Die Angebotsvereinbarungen mit den Transportunternehmen werden auch zukünftig, entsprechend den Vorgaben des Bundes und in Übereinstimmung mit den Nachbarkantonen, kompakt ausgestaltet. Die Details der Vereinbarungen sind in den Offerten und dem Fahrplanverfahren festgehalten.

Kommentar GPK: Die GPK dankt dem Regierungsrat für die Stellungnahme zu Empfehlung 1. Da die Angebotsvereinbarung nicht öffentlich und somit die Einhaltung nicht überprüfbar ist, handelt es sich hier um einen nicht transparenten und nachvollziehbaren Leistungsauftrag. Der Regierungsrat wird angehalten, die Leistungs- und Angebotsvereinbarung in geeigneter Form zu veröffentlichen.

3.2. Empfehlung 2

Dem Regierungsrat wird empfohlen, den Leistungsauftrag mit der BLT entsprechend zu präzisieren und sich damit auseinander zu setzen, ob dieser auch formell so ausgestaltet werden soll, dass die BLT im Rahmen des Leistungsauftrags integrierende oder ergänzende Angebote innovativ testen kann. Eine definitive Einführung eines solchen Angebotes erfordert eine Erweiterung des Leistungsauftrags.

Stellungnahme des Regierungsrats: Gemäss der Annahme, dass auch diese Empfehlung nicht nur für die BLT, sondern für alle im Kanton BL tätigen Transportunternehmen gelten soll, müssten auch andere Anbieter von Transportdienstleistungen im Personenverkehr integrierende und ergänzende Angebote innovativ testen können.

Wie einleitend erläutert, stützt sich die Angebotsvereinbarung auf das PBG und die dazu gehörende Verordnung ([ARPV](#)). Diese sehen nicht vor, integrierende und ergänzende Angebote in die Vereinbarung aufzunehmen und zu finanzieren.

Dies wird aus den folgenden Gründen bis auf Weiteres Bestand haben:

- *Die subventionierten Leistungen im regionalen Personenverkehr sind klar von anderen Leistungen zu trennen (Art. 29 ARPV). Eine Verrechnung von subventionierten mit nicht subventionierten Leistungen ist strafbar (vgl. «Postautoskandal»). Eine gemeinsame Vereinbarung würde diesem Grundsatz zuwiderlaufen.*

- *Der Bund beteiligt sich aktuell nicht an Tests integrierender und ergänzender Angebote. Eine Integration in die bestehende Form der Angebotsvereinbarungen, die vom Bund mitunterzeichnet werden, ist somit nicht sinnvoll.*
- *Die Bestellung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs basiert auf bundesrechtlichen Grundlagen. Für ergänzende Angebote ist diese Grundlage noch zu schaffen. Sie wird mutmasslich nicht Teil des Personenbeförderungsgesetzes sein, da die Thematik nicht Teil des konzessionierten öffentlichen Verkehrs ist.*

Somit stellt sich die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Kanton Basel-Landschaft solche Angebote finanzieren könnte. Aus dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs lässt sich kein gesetzlicher Auftrag für die Förderung von ergänzenden Angeboten ableiten. Daher müsste zunächst eine Grundlage geschaffen werden, welche die finanzielle Förderung innovativer Projekte im Bereich Mobilität legitimiert. Dies könnte z.B. in Form der Schaffung eines Mobilitäts-Innovationsfonds erfolgen. Die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds müsste nach klaren Richtlinien erfolgen und wäre selbstverständlich nicht einzelnen Transportunternehmen vorbehalten. Auch private Anbieter mit innovativen Ideen müssten sich um Mittel bewerben können.

Aufgrund der dargestellten Gründe lehnt der Regierungsrat Empfehlung 2 ab [und] beantragt dem Landrat zu beschliessen: Der Empfehlung, integrierende und ergänzende Angebote in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen, um diese innovativ testen zu können und um die BLT formell abzusichern, kann aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden.

Kommentar GPK: Die GPK dankt dem Regierungsrat für die Stellungnahme und nimmt die Antwort zur Empfehlung 2 zur Kenntnis. Die Anregung des Regierungsrats, einen Mobilitäts-Innovationsfonds zu schaffen, unterstützt die GPK und empfiehlt dem Regierungsrat, einen solchen zu prüfen.

Bei der BLT handelt es sich um ein Unternehmen des Kantons. Der Kanton ist verpflichtet, auch allfällige Nebengeschäfte zu kontrollieren. Die BLT muss gegenüber dem Kanton als Aufsichtsorgan Transparenz schaffen über ihre Nebengeschäfte, im Grundsatz Rechenschaft ablegen, was im konkreten Fall aus dem Geschäftsbericht ersichtlich ist.

4. Antrag an den Landrat

Die GPK beantragt dem Landrat einstimmig, von der Stellungnahme des Regierungsrats und dem vorliegenden Bericht der GPK Kenntnis zu nehmen.

12. November 2020

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident

Landratsbeschluss

über die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Empfehlungen der GPK betreffend Geschäftsbericht 2018 der BLT Baselland Transport AG (BLT AG) und die Visitation bei der BLT AG

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Regierungsrats und dem vorliegenden Bericht der GPK.
2. Vom Regierungsrat wird erwartet, dass die angepassten Empfehlungen 1 und 2 geprüft werden.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: